



SATZUNG

ÜBER DIE FÖRMICHE FESTLEGUNG 1. ERWEITERUNG DES SANIERUNGSGEBIETES „HISTORISCHE ORTSMITTE“, GOTTENHEIM

Präambel / Zielsetzung

- Privatisierung und Erneuerung Hauptstraße 20 mit Schaffung Wohnraum und Reaktivierung Gaststätte
- Schaffung eines öffentlich genutzten Multifunktionsraums (Bahnhofstraße)
- Umgestaltung Kaiserstuhlstraße mit Umgestaltung Schulhof
- Umgestaltung Schulstraße
- Erneuerung Rathaus und Rathausscheune mit Schaffung von Barrierefreiheit
- Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen
- Schaffung von Kleinkindbetreuungseinrichtungen
- Steuerung der städtebaulichen Entwicklung, auch im Bezug der Entwicklung kirchlicher Anwesen
- Private Erneuerungsmaßnahmen

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für Baden-Würt-

temberg (GemO) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottenheim in seiner Sitzung am 25.02.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Ortsmitte“ beschlossen:

§1 Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Ortsmitte“

In der Gemeinde Gottenheim wird das bestehende Sanierungsgebiet „Historische Ortsmitte“ um die Grundstücke Nr. 5420, 5422, 5422/1, 143, 146, 147, 148, 149, 150, 152, 153, 209, 210, 251, 253, 270, 271, 272, 273, 274 und 276 erweitert und förmlich in den Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Historische Ortsmitte“ aufgenommen. Der Lageplan mit Stand vom 02.02.2026 ist Bestandteil der Satzung.

§2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§4 Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum dieser Satzung endet am 31.12.2036. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Gottenheim, den 02.03.2026
Bürgermeisteramt

Riesterer
(Bürgermeister)

